



# Antrag um Anpassung der Wortwahl in Artikel 10.3.3. beim Änderungsantrag EASV Schiess- und Festreglemente

Liebe Schützenrätinnen, Liebe Schützenräte des EASV

Wir stimmen anlässlich der EASV-Schützenratstagung vom 23. November 2024 über diverse Änderungen des EASV Schiess- und Festreglements ab.

Der Vorstand des Ostschweizer Armbrustschützenverband hat sich anlässlich seiner Schiesskonferenz vom 25. Oktober 2024 zusammen mit den Vereinsdelegierten intensiv mit den verschiedenen Änderungsvorschlägen auseinandergesetzt. Dabei wurde in einer Konsultativabstimmung festgestellt, dass die vorgeschlagene Formulierung eines geänderten Artikels nicht der gelebten Praxis entspricht und es im schlimmsten Fall zu Problemen für die Schiessleitung eines Schützenfestes führen könnte.

Bei den verschiedenen Reglementsänderungen hat man nicht zuletzt auf Anpassungen an die gelebte Praxis gelegt. Bei Artikel 10.3.3 Übungskehr hat man dies versäumt

Deshalb stellt der OASV folgenden Gegenvorschlag zum EASV-Antrag um Anpassung der Formulierung des Artikels 10.3.3. Übungskehr

**Antrag EASV: Übungskehr ist gleichbedeutend mit Probeschüssen. Es kann nach entsprechender Meldung jederzeit vom Übungskehr zum Wettkampf übergegangen werden.**

**Antrag OASV: Übungskehr ist gleichbedeutend mit Probeschüssen. Es kann jederzeit vom Übungskehr zum Wettkampf übergegangen werden.**

Begründung: Mit dieser Änderung wird der gelebten Praxis entsprochen. Da die Scheibenkartons in fast allen Fällen der Schützin / dem Schützen vor dem Schiessbeginn ausgehändigt werden, entscheidet die Athletin / der Athlet, wann sie/ er nach der Übungskehr mit einem Wettkampf beginnt.

OASV

Der 1. Schützenmeister

OASV

Der Präsident

Urs Heeb

Ernst Zellweger